

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer als Soldatinnen und Soldaten bei der Bundeswehr tätig sein können.

Hierzu führt er aus, dass die Bundeswehr einen Nachwuchsmangel habe. Eine entsprechende Gesetzesänderung, nach der es auch Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht werde, eine militärische Karriere bei der Bundeswehr einzuschlagen, könne Abhilfe schaffen. Hierbei müsse jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine Fremdenlegion nach französischem Vorbild entstehe. Daher unterbreitet der Petent zugleich Vorschläge hinsichtlich der Anforderungen an ausländische Rekruten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 14 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich nach eingehender Prüfung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend hält der Petitionsausschuss fest, dass die Petition die nach hiesigem Rechtsverständnis gebräuchlichen Statusgruppen nicht klar trennt und deswegen im Sinne des Petenten sowohl auf die militärischen als auch zivilen Karrieremöglichkeiten eingegangen wird. Bezugnehmend auf die heute bereits bestehenden Übereinkommen innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie die Ableitungen im

Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und Zukunft der Bundeswehr wird die Beantwortung der Petition jedoch auf eine mögliche Öffnung für Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der EU beschränkt.

Eine Öffnung der militärischen Laufbahnen der Bundeswehr für Bürgerinnen und Bürger der EU ist in der Tat eine realistische Denkoption, ohne dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine abschließende Entscheidung getroffen wäre.

Hierbei muss insbesondere auch mit den europäischen Partnern gesprochen werden, um zu schauen, wie eine Öffnung der Bundeswehr für deren Staatsangehörige aufgenommen werden würde. Zudem sind eine Vielzahl an Aspekten zu prüfen, die bei einer Umsetzung zu bedenken sind, so zum Beispiel, wie mit Menschen umzugehen ist, die bereits ihren Dienst in einer anderen Armee geleistet haben und dort noch als Reservist beordert sind, oder wie im Rahmen von Ansprüchen zur Alterssicherung (Rente, Pension etc.) innerhalb der EU ein Ausgleich zu gestalten ist.

Währenddessen können bereits heute Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis eingestellt werden, die Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit

- a. eines anderen Mitgliedstaates der EU oder
- b. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder
- c. eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben (Schweiz)

besitzen (vgl. § 7 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass – wenn es die Aufgaben erfordern – nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden darf (§ 7 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz). Staatsangehörige der o. g. Staaten sind hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis Deutschen grundsätzlich gleichgestellt. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Öffnung beschränken sich hierbei gleichwohl auf die Wahrnehmung solcher öffentlicher Aufgaben, die ihres Inhaltes wegen nur von eigenen Staatsangehörigen erfüllt werden können, wie beispielsweise für Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern im Kernbereich der Staatstätigkeit, z. B. in herausgehobenen Funktionen im Leitungsbereich von obersten Bundes- und Landesbehörden auf dem

Gebiet der militärischen oder zivilen Verteidigung und die Entscheidungen in Querschnittsreferaten (Personal, Haushalt, Organisation) treffen.

Weiterhin hält der Ausschuss fest, dass die Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine formalen Voraussetzungen im o. a. Sinne kennt. Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund ihrer individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten eingestellt und sofern sie als Ausländer aus sogenannten Drittstaaten die Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsbestimmungsgesetz und der Beschäftigungsverordnung erfüllen.

Der Vorschlag des Petenten ist im Kern eine Überlegung, die für den Geschäftsbereich des BMVg bereits mit Veröffentlichung des Weißbuches 2016 in der Öffentlichkeit und innerhalb der Bundeswehr aufgegriffen worden ist. Darin wird ausdrücklich formuliert, dass in einer möglichen Öffnung für Bürgerinnen und Bürger der EU nicht nur ein weitreichendes Integrations- und Regenerationspotenzial für die personelle Robustheit der Bundeswehr, sondern auch ein starkes Signal für eine europäische Perspektive gesehen wird. Inwiefern eine Öffnung der militärischen Laufbahnen und eine Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten in ein Beamtenverhältnis tatsächlich in den nächsten Jahren Gestalt annehmen kann, wird neben personalstrategischen Betrachtungen und Aspekten der Personalgewinnung sowie der nachhaltigen Personalbedarfsdeckung auch im Kontext eines politischen und gesellschaftlichen Diskurses zu beantworten sein.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss gegenwärtig keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.